

26.03.2018

Frau Bezirksbürgermeisterin im Stadtbezirk Mitte Cornelia Kupsch o. V. i. A. über den Fachbereich Zentrale Dienste Bereich Rats- und Bezirksratsangelegenheiten Trammplatz 2 Rathaus 30159 Hannover

E-mail: 18.62.01@Hannover-Stadt.de

Fachbereich Personal und Organisation Bereich Rats- und Stadtbezirksangelegenheiten **2** 6. MRZ. **2018**

Drucksache Nr. 15-071212018

gem. § 14 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover in die Bezirksratssitzung am 16.04.2018

Thema: Anleinpflicht für Hunde und Ausnahmen

Im Stadtbezirk gilt eine Anleinpflicht für Hunde, außer auf Hundeauslaufflächen und -wegen. Des Weiteren gibt es Ausnahmen hinsichtlich des Leinenzwangs in Park- und Grünanlagen sowie in Wäldern. Diese Ausnahmegenehmigung muss der Hundeführer/ die Hundeführerin schriftlich im Bereich Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten der Landeshauptstadt Hannover beantragen. Sie wird nur erteilt, wenn der Hundehalter/ die Hundehalterin die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, persönlich geeignet ist und eine mit dem betroffenen Hund bestandene Begleithundprüfung oder einen Hundeführerschein des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. oder die Prüfung des Berufsverbandes der Hundeerzieher/innen und Verhaltensberater/innen e.V. der Stufe 2 oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen hat.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

- 1) Wie viele solcher Ausnahmegenehmigungen wurden seitens der Landeshauptstadt Hannover erteilt?
- 2) Gilt die Ausnahmegenehmigung auch für die Flächen der Eilenreide, welche zum Stadtbezirk Mitte gehören?
- 3) Wie viele mündliche Verwarnungen, Barverwarnungen bzw. Ordnungswidrigkeitenanzeigen hat die Stadt in den letzten drei Jahren jeweils wegen Verstoßes gegen den Leinenzwang ausgesprochen bzw. eingeleitet?

Martin Hoffmann Fraktionsvorsitzender

> Vorsitzender: Martin Hoffmann Telefon: 0175/5908234 E-mail: martin.hoffmann@cduplus.de